

Aufsicht über die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Erfahrungen, Herausforderungen und Anliegen

Mit Inkraftsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge wechselte auch die Aufsichtshoheit über die national tätigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen vom Bund zu den Kantonen. Der erweiterte Aufsichtsbereich stellte die Aufsichtsbehörden vor neue Herausforderungen. Ein Statusbericht.

IN KÜRZE

Die Aufsichtsbehörden sind mit zahlreichen und komplexen Fragestellungen im Bereich der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen konfrontiert. Bei planbaren Neuerungen und Veränderungen lohnt es sich, die Aufsichtsbehörden frühzeitig zu involvieren.

Ab dem Jahr 2012 hat die frühere Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), die national tätigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen formell an die kantonalen Aufsichtsbehörden übertragen. Die Übernahme der Geschäfte und laufenden Verfahren erfolgte im Dialog zwischen der früheren und der neuen Aufsichtsbehörde, sodass innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die notwendigen Arbeiten des Aufsichtswechsels erledigt werden konnten.

Parallel zur Aufnahme der Einrichtungen in die Geschäftssysteme der kantonalen Aufsichtsbehörden sowie der bedarfsweisen Anpassungen ihrer Aufsichtsorganisationen, nahm die materielle Aufsichtstätigkeit vom ersten Tag an ihren Fortgang. Auch für die beaufsichtigten Einrichtungen war der Wechsel ihrer Aufsichtsbehörden ein dynamischer Prozess und mit gewissen Veränderungen verbunden (Ablaufprozesse, geltende Praxis und neue Ansprechpersonen). Die Aufsichtsbehörden haben so rasch wie möglich die notwendigen Kontakte zu den Verantwortlichen geknüpft.

Wichtig ist der konstruktive Austausch der Aufsichtsbehörden mit den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Dieser kann anlässlich eines Jahresgesprächs oder fallweise beziehungsweise mehrmals jährlich bei entsprechendem Bedarf stattfinden.

Arbeitsgruppe der Konferenz

Da sich bereits vor 2012 die lokal tätigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen unter kantonomer Aufsichts-

hoheit befanden, galt es, die bestehende Praxis weiterzuentwickeln. Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat sich deshalb entschieden, eine Arbeitsgruppe zu den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ins Leben zu rufen, in der alle Aufsichtsbehörden vertreten sind. Im regelmässigen Fachaustausch wird seit über zwei Jahren eine gemeinsame Aufsichtspraxis weiterentwickelt. Damit entsteht für die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eine grössere Rechtssicherheit.

Merkmale

Die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind von ihrer Grösse sowie der Vielzahl von Anschlussverträgen und Destinatären systemrelevant für die 2. Säule. Sie weisen mehrschichtige Strukturen auf und verfügen teilweise über sehr unterschiedliche Geschäfts- und Risikomodelle. Es handelt sich um Einrichtungen, die üblicherweise im Wettbewerb zueinander stehen und damit im Bereich der 2. Säule direkte Geschäftsinteressen verfolgen. Solche Merkmale unterscheiden diese Einrichtungen deutlich von Konzern-Vorsorgeeinrichtungen.

Stiftungsrat

Aufgrund der mehrstufigen Organisation, bestehend aus Stiftungsrat und Vorsorgewerken, führt die Umsetzung von Art. 51a BVG (unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des obersten Organs) zu diversen Fragestellungen. So ist die Ausgestaltung der Aufgaben,

Isabelle Möller Wacker

lic. iur., Advokatin,
Senior-Juristin,
BVG- und Stiftungsaufsicht
beider Basel (BSABB)



Norbert Eberle

lic. iur., eidg. dipl.
Versicherungsfachmann,
Teamleiter Vorsorgeeinrichtungen,
BVG- und Stiftungsaufsicht des
Kantons Zürich (BVS)



Kompetenzen und Verantwortungen der Vorsorgewerke der einzelnen Arbeitgeber genau zu prüfen.

Mit dem vom Bundesrat in der Strukturreform vorgegebenen risikoorientierten Ansatz in der Aufsichtstätigkeit über Vorsorgeeinrichtungen hat die gesamte Corporate Governance im Bereich der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen stark an Bedeutung gewonnen. Die Anforderungen an Stiftungsräte sind hoch.

Wir stellen in der Praxis vermehrt fest, dass die gestiegenen Anforderungen und das potenzielle Haftungsrisiko die Versicherten davon abhalten, für das Amt des Stiftungsrats zu kandidieren. Dies kann für die Einrichtungen zu Schwierigkeiten bei der gesetz-, urkunden- und/oder reglements-konformen Besetzung des Stiftungsrats führen. Die Aufsichtsbehörden schätzen es, bei Schwierigkeiten frühzeitig informiert zu werden.

Neugründungen

Neugründungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen stellen komplexe und aufwendige Geschäftsfälle dar, die zusammen mit der Aufsichtsbehörde zu lösen sind. Die Konferenz hat als Orientierungshilfe eine Checkliste ausgearbeitet, die den Involvierten einen raschen Überblick über die einzureichenden Unterlagen ermöglicht. Sie ist auf der Homepage der Konferenz¹ und bei den meisten Aufsichtsbehörden abrufbar.

Die Aufsichtsbehörde prüft die umfangreichen Gründungsunterlagen im Sinn von Art. 12 ff. BVV 1 und insbesondere Art. 15–19 BVV 1 und erlässt erst dann einen Vorprüfungsentscheid, der im positiven Fall die notarielle Beurkundung erlaubt. Bei wesentlichen Geschäftsveränderungen ist der Nachweis eines soliden Fortbestands zu erbringen (Art. 20 BVV 1).

Jahresberichterstattungen

Die Jahresberichterstattungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen weisen teilweise noch unterschiedliche Detaillierungsgrade auf. So ist es das Ziel der Aufsichtsbehörden, dass die Jah-

resberichterstattungen nach Swiss GAAP FER 26 einen hohen Grad an Transparenz und Aussagekraft aufweisen. Zusammen mit der neuen Fachrichtlinie 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten ist die finanzielle und versicherungstechnische Beurteilung nicht nur auf Stufe der Stiftung, sondern auch auf Stufe der Vorsorgewerke vorzunehmen.

Aus den Berichterstattungen ergeben sich häufig Fragen zur Kostentransparenz, zur Gewährung von Leistungsverbesserungen bei nicht vollständiger Risikofähigkeit oder zur Verwendung von Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen.

Berufsverbände

Aktuell stellen wir fest, dass sich der Vorsorgemarkt für die Selbständigerwerbenden in Bewegung befindet. Gemäss der OAK-Mitteilung 01/2014 müssen Berufsverbände nicht mehr zwingend eine eigene Verbandsvorsorgeeinrichtung bilden, sondern können sich auch einer Sammeleinrichtung anschliessen, wenn sie für ihre Mitglieder die berufliche Vorsorge anbieten wollen. Auf Seiten der Anbieter bestehen unterschiedliche Interpretationen und Lösungsansätze zur Umsetzung dieser Mitteilung.

Aufsicht möglichst früh einbeziehen

Die Aufsichtsbehörden sind sehr daran interessiert und begrüssen es, bei Neuerungen und Veränderungen innerhalb einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung möglichst früh involviert und informiert zu sein. Geplante Projekte können damit von Beginn an aufsichtsrechtlich begleitet und unterstützt und so zu einem möglichst erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, vorprüfend tätig zu sein, damit ein geplantes Projekt aus Sicht der Aufsicht erfolgreich umgesetzt werden kann.

Die Aufsichtsbehörden benötigen zusammen mit neuen Vorsorgereglementen zwingend das Stiftungsratsprotokoll sowie die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 lit. b BVG. Letztere muss einen Anhang über sämtliche geprüften Vorsorgepläne enthalten und die zugrundeliegenden Planvarianten sowie die Um-

setzung bei der Sammeleinrichtung aufzeigen.²

Dialog mit dem Stiftungsrat

Als oberstes Organ steht der Stiftungsrat in der Verantwortung und muss diese jederzeit wahrnehmen können. Wir schätzen den persönlichen Austausch mit allen Verantwortungsträgern und möchten insbesondere auch mit den Stiftungsräten einen engeren Kontakt und Dialog entwickeln. **I**

¹ <http://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch>

² Wir verweisen dazu auf die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569, sowie die FRP 7, Ziff. 3.3.